

ANFRAGE von Rita Fuhrer-Honegger (SVP, Pfäffikon)

betreffend Arbeitsvergebung und Grundsätze zur Bauschuttdeponierung bei der Ueberbauung Grundstück Kempstalstrasse/Obermattstrasse/Schulstrasse in Pfäffikon durch die BVK

Die BVK (Beamtenversicherungskasse) hat in Pfäffikon das "Areal Hotz" an der Kempstalstrasse/Schulstrasse/Obermattstrasse käuflich erworben und beabsichtigt, dort 70 Wohnungen in 7 Gebäuden zu bauen. Es wurde ein Generalunternehmer (Eggenberger, Küssnacht) mit dem Bau beauftragt. Der Abbruch der alten Liegenschaft hat am 18. April begonnen. Soweit bekannt, ist für den Abbruch und Aushub eine Firma aus dem Kanton St. Gallen verpflichtet worden und für den Hochbau eine aus dem Kanton Glarus. Es ist bekannt, dass der Kanton Zürich eine mit andern Kantonen verglichen aussergewöhnlich liberale Praxis bei Arbeitsvergaben praktiziert, dennoch haben weite Teile der Bevölkerung aus der nahen Umgebung wenig Verständnis dafür, dass der "Bauherr BVK Kanton Zürich" Arbeiten der Baubranche ausserkantonale vergibt. Ebenso wird der angewendeten Abbruchmethode Interesse entgegengebracht.

Ich bitte den Regierungsrat, nachfolgende Fragen zur Klärung zu beantworten:

1. Als Bauherr tritt die BVK auf, als Generalunternehmer wurde die Firma Eggenberger, Küssnacht beauftragt. Beim Gespräch zur Vergabung der Abbruch- und Aushubarbeiten hat der Generalunternehmer den Firmeninhabern mitgeteilt, er müsse seine Vergabungsvorschläge noch "dem Kanton" vorlegen.
 - Welche Kompetenzen wurden dem Generalunternehmer erteilt in Bezug auf die Submission und die Vergabung der Arbeiten?
 - Wurde die Generalunternehmung beauftragt oder angewiesen, Baufirmen zu berücksichtigen, die im Kanton Zürich ansässig sind?

2. Die Firma JMS, Schmerikon SG (Johann Müller, Schmerikon) hat den Auftrag für Abbruch und Aushub erhalten und ist seit zwei Wochen an der Arbeit.
 - Wie wird die Vergabung an eine Firma aus dem Nachbarkanton St.Gallen begründet währenddem sich zum Beispiel zwei leistungsfähige Firmen aus dem Bezirk Pfäffikon beworben haben?

3. Die Firma Feldmann vom Kanton Glarus hat eine mobile Betonanlage bei der Baustelle deponiert.
- Welcher Firma ist der Hochbau vergeben worden?
 - Ist dabei berücksichtigt worden, dass in Pfäffikon und in Fehraltorf zwei Betonwerke in unmittelbarer Nähe stehen? Laut Aussage vom Fachmann ist bei einem Bau von 70 Wohnungen keineswegs eine Betonanlage auf der Baustelle notwendig. Als Beispiel mag die ähnlich grosse Ueberbauung des Areals der Mühle Egli in Pfäffikon gelten.
 - Werden die Auflagen, die eine mobile Betonmischanlage bezüglich Gewässerschutz zu erfüllen hat, bei dieser Baustelle erfüllt?
4. Der Abbruch der Liegenschaft wurde nicht nach dem Konzept eines heute üblichen Rückbaus vorgenommen, bei dem zuerst das Holz entfernt wird und danach Beton und Bausteine vom restlichen Material getrennt zur Deponie oder Wiederverwendung gebracht werden.
- Wurde die Trennung der Materialien noch vorgenommen, wenn ja wann und wo?
 - Wo und wie wurde das Abbruchmaterial deponiert oder rückgeführt?
5. Das Grundstück ist unter anderem durch ölverseuchtes Erdmaterial belastet. Ein Geologen-Gutachten soll die notwendigen Massnahmen festgelegt haben.
- Wie tief muss das Erdmaterial ausgehoben und in eine Deponie geführt werden?
 - Um wieviele Kubikmeter Aushubmaterial handelt es sich?
 - Wie und wo wird das Aushubmaterial deponiert?
 - Welche Kosten werden durch die Instandstellung dieses belasteten Grundstücks ausgelöst?

Rita Fuhrer-Honegger